

# **Montessori - Fördergemeinschaft Ingelheim e.V.**

## **Satzung**

in der Fassung vom 07.11.2018

### **Präambel**

Die Montessori-Fördergemeinschaft Ingelheim, nachfolgend Verein genannt, ist Verein und Träger der privaten Bilingualen Montessori-Schule, nachfolgend BMS genannt.

Die Montessori-Schule wird als Ersatzschule mit besonderem pädagogischem Konzept betrieben. Das Schulkonzept beinhaltet mindestens die Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen. Ziel der Erziehung an der Montessorischule ist es, die Schüler zu selbstbewussten und selbstständigen Persönlichkeiten heranzubilden, ihre berufliche Qualifikation vorzubereiten und ihr gesellschaftliches Verantwortungsgefühl zu entwickeln.

Neben der Aufgabe, Bildung und Wissen zu vermitteln, erzieht sie zur Humanität. Das Bemühen um den einzelnen jungen Menschen ist mit dem Streben verbunden, bei allen Schülern die Fähigkeit zu entwickeln, einander zu achten.

Die Verwirklichung der Bildungsziele wird durch die Montessori-Pädagogik erreicht, die „selbsttätige Erziehung in einer didaktisch vorbereiteten Umgebung“ wird durch den Leitsatz „Hilf mir, es selbst zu tun“ wiedergegeben.

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Montessori-Fördergemeinschaft Ingelheim e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 55218 Ingelheim am Rhein, Carolinenstraße 2.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung der Montessori-Pädagogik und deren Verbreitung im Erziehungswesen.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

1. die Einrichtung und Führung einer Montessori-Schule mit Ganztagsbetreuung,
2. die Schaffung und Förderung anderer Montessori-Einrichtungen (z. B. Aus- und Weiterbildung von Montessori-Pädagogen) sowie die kontinuierliche Förderung der Bildung vom Kleinkindalter an und die Verwirklichung des Rechts auf Bildung,
3. das Angebot von Kursen zu Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften für derartige Einrichtungen,
4. die Vertiefung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift sowie die Information der Öffentlichkeit über Ziele und Methoden der Montessori-Pädagogik.

Der unter 1. genannte Bereich wird seine Angelegenheiten in einer gesonderten Geschäftsordnung regeln. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### §3

## Selbstlosigkeit, Begünstigung, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand erhält in seiner Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §4

## Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt. Sind beide Eltern eines die BMS besuchenden Kindes Mitglied, wird von jedem eine eigenständige Mitgliedschaft begründet mit eigenem Stimmrecht und eigener Beitragspflicht.
2. Förderer (passive Mitglieder) können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten, ohne Mitglied des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, eine Zu- oder Absage erfolgt schriftlich. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes in den Einrichtungen des Vereins.

## §5 Mitgliederliste

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliederliste einzusehen. Der Vorstand hat gegen Kostenerstattung diese Liste, die die Namen und Anschriften der Mitglieder enthält, auszuhändigen, sofern das Mitglied schriftlich versichert, hiermit ausschließlich satzungsmäßige Rechte wahrzunehmen.
2. Jedes Mitglied kann aus datenschutzrechtlichen Gründen jederzeit die Streichung seines Namens von der vereinsöffentlichen Liste verlangen.

## §6 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder zahlen den in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe der zu erbringenden Leistungen wird von dem für die Kostendeckung erforderlichen Bedarf bestimmt und vom Vorstand festgesetzt. Die Leistungen sind von allen Mitgliedern in gleicher Höhe zu erbringen. Abweichungen zu Gunsten sozial Schwächerer können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch ordentliche Kündigung, durch Ausschluss aus dem Verein, durch den Tod des Mitglieds sowie durch Erlöschen bei juristischen Personen.

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt/ Kündigung ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig und muss per eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Im Einzelfall kann der Vorstand die sofortige Wirksamkeit eines Austritts zulassen.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand erfolgen. Ein wichtiger Grund ist ins-

besondere dann anzunehmen, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder grob gegen die Ziele der Fördergemeinschaft verstößt oder ein Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate besteht. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung des Vorstands zu. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand erfolgt sein. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand entscheidet endgültig. Vor dieser Entscheidung steht dem Mitglied kein Recht auf das Herbeiführen einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen bei juristischen Personen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis mit Ausnahme gegebener Darlehen oder Bürgschaften. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Pädagogischer Rat als weiteres Organ des Vereins gebildet werden.

## §9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die im Gesetz und in dieser Satzung festgelegten Befugnisse. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten bzw. gilt Folgendes:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und der Jahresabrechnung.
2. Wahl des Vorstands.
3. Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, jeweils für zwei Geschäftsjahre.
5. Entlastung des Vorstands.
6. Entscheidungen über Satzungsänderungen.
7. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.
8. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
9. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Zwischen dem Absendetag der Einladung und der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen. Etwaige weitere Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
11. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
12. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Vereinsauflösung dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Einladung bereits angekündigt worden sind.
14. Es findet pro Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

15. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
16. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Er kann die Leitung einer anderen Person übertragen.
17. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem jeweils bestellten Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung anzufertigen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift bei der Geschäftsstelle einzusehen.
18. Einwände gegen das Protokoll können nur binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung schriftlich eingereicht werden.
19. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand (nach §26 BGB) besteht aus drei Mitgliedern; dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier Personen in den erweiterten Vorstand wählen.
3. Wahl des Vorstands:
  1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied ist.
  2. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus und sinkt die Anzahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 unter drei, muss eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer unverzüglich erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands auf Antrag eines Vereinsmitgliedes aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Anschließend muss ein(e) Nachfolger(in) für die restliche Amtszeit gewählt werden.
8. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins und die Regelung der Personalangelegenheiten verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand kann sich zur internen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Vorstandssitzungen und gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.
10. Der Vorstand stimmt sich in pädagogischen und personellen Belangen mit der Schulleitung ab.
11. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstands sein.
12. Der Vertreter des Schulleiternbeirats kann zu Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Schulleiternbeirat ist ausgeschlossen.
13. Eine Haftung des Vorstands für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
14. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenmächtig durchzuführen.
15. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
16. Zu den folgenden Maßnahmen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
2. Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten ( außer Elterndarlehen im Rahmen der Schulverträge).
3. Aufnahme von Bürgschaftsverpflichtungen.

Die Vertretung im Außenverhältnis ist jedoch unbeschränkt.

## § 11 Pädagogischer Rat

Sofern die Mitgliederversammlung einen Pädagogischen Rat als weiteres Organ wählt, gelten für diesen die Bestimmungen gemäß Anlage zu dieser Satzung.

## § 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen entweder an den Montessori Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Landau oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, insbesondere eine, die der Montessori-Schule verpflichtet ist, zum Zwecke der Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung an einer anerkannten Montessori-Einrichtung.

Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

## § 13 Allgemeines, Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln so auszulegen, dass diese dem gemeinnützigen Zweck des Vereins möglichst am nächsten kommen.

Das gleiche gilt, falls die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.



Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen.

Stand Mitgliederversammlung Nov. 2018

07.11.2018